

11.11.94**Empfehlungen****Fz****der Ausschüsse**zu **Punkt** der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Unterrichtung über Rechtsetzungsakte des Ministerrates der Europäischen Union zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten

Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt die Vorlage zur Unterrichtung über Rechtsetzungsakte des Ministerrates der Europäischen Union zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten zur Kenntnis. Er stellt fest, daß die Unterrichtung über das vielstufige Verfahren der Haushaltsüberwachung nach Art. 104 c EGV erst unmittelbar vor der abschließenden Befassung des EU-Ministerrates dem Sinn und Zweck der Informationspflichten der Bundesregierung, insbesondere aus Teil III Ziff. 1 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 29.10.1993 nicht gerecht wird. Da das Verfahren nach Art. 104 c EGV die Interessen der Länder in erheblicher Weise berührt, ist das Vorgehen der Bundesregierung mit der vereinbarten vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in EU-Angelegenheiten nicht vereinbar.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihn in künftigen Anwendungsfällen des Art. 104 c EGV zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die einzelnen Verfahrensschritte zu unterrichten.

2. Nach Mitteilung der Bundesregierung erfolgte die Einbeziehung Deutschlands in das Haushaltsüberwachungsverfahren, obwohl die vor der Ratsbefassung am 19.09.1994 vorliegenden neuesten Wirtschaftsdaten die Erfüllung beider Kriterien nach Art. 104 c Abs. 2 EGV anzeigten. Andererseits haben Kommission und Rat Irland aus dem Haushaltsüberwachungsverfahren ausgeklammert, obwohl der dortige Schuldenstand den kritischen Wert von

60 v.H. des Bruttoinlandsprodukts um gut die Hälfte übersteigt. Der Bundesrat sieht in dieser von der Bundesregierung unterstützten Verfahrensweise der Kommission und des Rates einen Widerspruch zu der von der Bundesregierung angekündigten Entschlossenheit zur strikten Auslegung der Konvergenzkriterien.

Der Bundesrat weist auf seine in der Entschließung zum Vertrag über die Europäische Union - Drucksache 810/92 (Beschluß) - klargestellte Absicht hin, jeder Aufweichung der Konvergenzkriterien entgegenzuwirken. Er fordert die Bundesregierung daher auf, künftig in allen Fällen für eine ausschließlich an der jeweils aktuellen Datenlage ausgerichtete Anwendung der Konvergenzkriterien zu sorgen.

3. Der Bundesrat weist die von der Bundesregierung auf dem EU-Ministerrat vom 19.09.1994 geäußerte Absicht, die Einbeziehung in das Haushaltsüberwachungsverfahren zur Erhöhung innenpolitischen Konsolidierungsdrucks zu nutzen, zurück.

Den Ländern ist bewußt, daß ohne Haushaltskonsolidierung auf allen staatlichen Ebenen die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nicht erreicht werden kann. Sie haben sich mit dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden im Finanzplanungsrat zu gemeinsamen Konsolidierungszielen bekannt. Eines besonderen Konsolidierungsdrucks der Bundesregierung bedarf es hierzu nicht.

4. Der Bundesrat stellt fest, daß aus den vom EU-Ministerrat beschlossenen Empfehlungen zur Beseitigung des festgestellten übermäßigen Defizits in Deutschland weder zusätzliche finanzwirksame Forderungen des Bundes gegen die Länder noch solche nach einer Beschränkung der Finanzautonomie von Ländern und Gemeinden abgeleitet werden können.